



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2017
(OR. en)

12766/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0210 (NLE)

ENV 792
PECHE 369

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten in Bezug auf Vorschläge verschiedener Vertragsparteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien
des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
in Bezug auf Vorschläge verschiedener Vertragsparteien
zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden "Übereinkommen") wurde von der Union nach Maßgabe des Beschlusses 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982¹ abgeschlossen und trat am 1. November 1983 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel XI des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien die Anhänge des Übereinkommens ändern.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien soll auf ihrer zwölften Tagung vom 23. bis 28. Oktober 2017 einen Beschluss über Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den auf der Konferenz der Vertragsparteien im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Im Hinblick auf die Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hat die Union dem Sekretariat des Übereinkommens einen Vorschlag für eine Änderung des Anhangs II des Übereinkommens zur Aufnahme der Arten *Lanius excubitor excubitor* und *Lanius minor* zugeleitet².
- (6) Andere Vertragsparteien des Übereinkommens haben ebenfalls Vorschläge eingereicht, wonach durch Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens zusätzliche Arten unter Schutz gestellt werden sollen.

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

² Beschluss des Rates vom 16. Mai 2017 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union eine Änderung des Anhangs II zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der zwölften Tagung der Vertragsparteienkonferenz vorzuschlagen.

- (7) Die Union sollte diese Vorschläge unterstützen, denn sie beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und werden dazu beitragen, dass die Verpflichtung der Union zur internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 5 des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie gemäß der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens, insbesondere dem auf der zehnten Tagung vereinbarten globalen Ziel, "bis 2020 das Aussterben von Arten, die bekanntermaßen bedroht sind, zu verhindern und ihren Erhaltungszustand – insbesondere den Zustand der am stärksten rückläufigen Arten – zu verbessern und aufrechtzuerhalten", eingehalten werden.
- (8) Die Säugetierarten *Pan troglodytes*, *Equus africanus*, *Equus ferus przewalskii*, *Ursus arctos isabellinus* und *Pusa caspica* kommen in der Union nicht vor. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (9) Die Säugetierarten *Pan troglodytes*, *Equus africanus*, *Lasiurus cinereus*, *Lasiurus borealis*, *Lasiurus blossevillii*, *Lasiurus ega*, *Panthera leo*, *Panthera pardus*, *Pusa caspica*, *Gazella bennettii* und *Giraffa camelopardalis* kommen in der Union nicht vor. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (10) Die Vogelarten *Fregata andrewsi*, *Gyps bengalensis*, *Gyps indicus*, *Gyps tenuirostris*, *Sacrogyps calvus*, *Gyps coprotheres*, *Necrosyrtes monachus* und *Trigonoceps occipitalis* kommen in der Union nicht vor, außer in überseeischen Gebieten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (11) Die Vogelarten *Anous minutus worcesteri* und *Emberiza sulphurata* kommen in der Union nicht vor, außer in überseeischen Gebieten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (12) Die Vogelarten *Aquila nipalensis*, *Gyps africanus*, *Gyps rueppelli* und *Torgos tracheliotos* fallen unter die Richtlinie 2009/147/EG. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (13) Die Vogelarten *Lanius excubitor excubitor* und *Lanius minor* fallen unter die Richtlinie 2009/147/EG. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (14) Die Fischart *Rhincodon typus*, deren Aufnahme in Anhang I des Übereinkommens vorgeschlagen wird, die Fischarten *Squatina squatina* und *Rhinobatos rhinobatos*, deren Aufnahme in die Anhänge I und II des Übereinkommens vorgeschlagen wird, und die Fischarten *Carcharinus obscurus*, *Prionace glauca* und *Rhynchobatus australiae*, deren Aufnahme in Anhang II des Übereinkommens vorgeschlagen wird, fallen unter die Rechtsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, die neben weiteren einschlägigen Instrumenten geeignete Instrumente bieten, um zum Schutz dieser Arten beizutragen.

- (15) Außerdem dürfen Fische der Arten *Squatina squatina* und *Rhinobatos rhinobatos* gemäß der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates¹ nicht gefangen und an Bord behalten werden, und die Mittelmeerpopulationen dieser Arten sind durch die Empfehlung GFCM/36/2012/3 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Haien und Rochen im GFCM-Gebiet streng geschützt (Verbot des Behaltens an Bord).
- (16) Darüber hinaus ist die Art *Rhincodon typus* in Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission² aufgeführt und wird derzeit von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean, der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik sowie der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch reguliert.
- (17) Die Union sollte Anstrengungen unterstützen, um zu prüfen, wie sich alle verfügbaren und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse optimal nutzen lassen und der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen multilateralen und regionalen Instrumenten durch Förderung der Kohärenz und Komplementarität verbessert werden kann.
- (18) In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung der Ziele der Meerespolitik im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 mit dem Titel "Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere" berücksichtigt werden.

¹ Verordnung (EU) 2017/127 des Rates vom 20. Januar 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 24 vom 28.1.2017, S. 1-172).

² Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 361 vom 17.12.2014, S. 1).

- (19) Soweit das Übereinkommen sowohl in die Zuständigkeit der Union als auch in die der Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Annahme der Änderungen an den Anhängen des Übereinkommens eng zusammenarbeiten, um auf internationaler Ebene ein geschlossenes Auftreten der Union zu erreichen.
- (20) In der Konferenz der Vertragsparteien wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union durch die Kommission vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten unterstützt die Kommission im Namen der Union und hinsichtlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, die folgenden Vorschläge zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens:

(1) Die Aufnahme folgender Arten in Anhang I:

- a) *Pan troglodytes*
- b) *Equus africanus*
- c) *Equus ferus przewalskii*
- d) *Ursus arctos isabellinus*
- e) *Pusa caspica*
- f) *Fregata andrewsi*
- g) *Aquila nipalensis*
- h) *Gyps bengalensis*
- i) *Gyps indicus*
- j) *Gyps tenuirostris*
- k) *Sacrogyps calvus*
- l) *Gyps africanus*

- m) *Gyps coprotheres*
- n) *Gyps rueppelli*
- o) *Necrosyrtes monachus*
- p) *Trigonoceps occipitalis*
- q) *Torgos tracheliotos*
- r) *Rhincodon typus*
- s) *Squatina squatina*
- t) *Rhinobatos rhinobatos*

(2) Die Aufnahme folgender Arten in Anhang II:

- a) *Pan troglodytes*
- b) *Equus africanus*
- c) *Lasiurus cinereus*
- d) *Lasiurus borealis*
- e) *Lasiurus blossevillii*
- f) *Lasiurus ega*
- g) *Panthera leo*
- h) *Panthera pardus*
- i) *Pusa caspica*
- j) *Gazella bennettii*
- k) *Giraffa camelopardalis*
- l) *Anous minutus worcesteri*
- m) *Emberiza sulphurata*
- n) *Lanius excubitor excubitor*
- o) *Lanius minor*
- p) *Squatina squatina*

- q) *Rhinobatos rhinobatos*
- r) *Carcharinus obscurus*
- s) *Prionace glauca*
- t) *Rhynchobatus australiae*

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
